

NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

WEGZUG VON DEUTSCHLAND: DAUERHAFTE STUNDUNG – SICHERSTELLUNG AUSSTEHEND

Good News: Der europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die deutsche Wegzugsbesteuerung im Verhältnis zur Schweiz betreffend die Verweigerung der Stundung nicht mit dem Freizügigkeitsabkommen vereinbar ist.

Das Freizügigkeitsabkommen (nachfolgend FZA) zwischen der Schweiz und der EU gewährt die Freizügigkeit von Personen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien. Art. 21 FZA präzisiert, dass bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen nicht berührt werden, weder für Begriffe (z.B. Grenzgängers oder Wohnsitz) und ebenso wenig die Bestimmungen nationaler Gesetze, welche die tatsächliche Erhebung von Steuern, deren Zahlung oder eine Steuerflucht verhindern. Dennoch gewährt das FZA Schutz, denn ein Doppelbesteuerungsabkommen darf dem EU-rechtlichen Diskriminierungsverbot nicht zuwiderlaufen (Urteile *Gilly* C-336/96 vom 12. Mai 1998, *Renneberg* C-527/06 vom 16. Oktober 2008 und *Imfeld und Garcet* C-303/12 vom 12. Dezember 2013).

Wie in *Schumacker* C-279/93 vom 14. Februar 1995 wurde auch in *Lasteyrie du Saillant* C-9/02 (11. März 2004, Wegzug aus Frankreich) und *N* C-470/04 (7. September 2006, Wegzug aus Holland) entschieden, dass nationale Wegzugsbestimmungen nicht gegen die Niederlassungsfreiheit verstossen dürfen, d.h. noch nicht realisierter Wertzuwachs darf nicht schon deshalb besteuert werden, weil der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz und damit seine steuerliche Ansässigkeit in ein anderes (EU)-Land verlegt.

Trotzdem hat Deutschland als Mitglied der EU seine nationalen Aussensteuerbestimmungen (AStG) verschärft und neben inländische auch ausländische Kapitalgesellschaften dem deutschen (Wegzugs-) Besteuerungsrecht unterliegend qualifiziert.

Dabei ist es wissenswert, dass eine dauerhafte und zinslose Stundung ohne Sicherheitsleistung der Wegzugsbesteuerung nur gegenüber einem Wegzug in die EU/EWR und nicht in einen Drittstaat wie die Schweiz unter Umständen möglich ist (§6 Abs. 5 AStG).

Zu beachten ist zudem, dass auch der Wechsel der steuerlichen Ansässigkeit mit Beibehaltung einer ständigen Wohnstätte in Deutschland die Wegzugsbesteuerung auslösen kann.

Konkret mit dem Verhältnis der Wegzugsbesteuerung in die Schweiz und der Reichweite des FZA hat sich der EuGH in *Picart* C-355/16 (15. März 2018; Wegzug aus Frankreich) beschäftigt und setzte noch eine unselbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz voraus, um eine Wegzugsbesteuerung im Rahmen des FZA zu verweigern.

Jetzt, in *Wächtler* C-581/17 (Wegzug aus Deutschland) vom 26. Februar 2019 hat der EuGH entschieden, dass auch eine Tätigkeit als Geschäftsführer und eine 50%-Beteiligung an einer schweizerischen Gesellschaft ausreichen, um in den Genuss einer unbefristeten, zinslosen Stundung der durch den Wegzug ausgelösten Steuerschuld zu kommen. Für alle anderen Steuerpflichtigen findet bei einem Wegzug jedoch weiterhin die sofortige Besteuerung Anwendung.

Offen bleibt, wie Deutschland im Rahmen von Art. 21 Abs. 3 FZA reagiert, um die Sicherstellung und die Zahlung der Steuern zu regeln. Eine Einschränkung des FZA muss hier zumindest durch allgemeines Interesse gerechtfertigt sein.

Zögern Sie nicht, uns für solche Fälle zu kontaktieren.

Mai 2019